DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Einsatz von KI in der Auftragsausführung

Der Teilnehmer ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von KI-Systemen und KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck (nachfolgend: „KI“) im Sinne der KI-Verordnung (VO (EU) 2024/1689) unter den folgenden Voraussetzungen berechtigt:

- Der Teilnehmer beachtet die anwendbaren Bestimmungen der KI-Verordnung. Der Teilnehmer stellt insbesondere sicher, dass die mit dem Einsatz der KI betrauten Personen über ein ausreichendes Maß nachweisbarer KI-Kompetenz im Sinne von Art. 4 KI-Verordnung verfügen.
- Der Teilnehmer stellt sicher, dass sämtliche KI-generierte Ausgaben i.S.d. KI-Verordnung (z. B. Code, Texte, Daten, Analysen oder Entscheidungen) den vertraglichen Leistungsanforderungen entsprechen. Er prüft sämtliche KI-generierte Ausgaben auf Richtigkeit und die Einhaltung vertraglicher – insbesondere nutzungsrechtlicher und datenschutzrechtlicher – Vorgaben, bevor er diese im Zusammenhang mit der Leistungserbringung verwendet.
- Der Teilnehmer zeigt gegenüber der Bundesbank den Einsatz von KI unter Bezeichnung des KI-Systems an. Sämtliche KI-generierte Ausgaben sind vom Teilnehmer als solche zu kennzeichnen (bspw. durch den Hinweis. „Mit KI erstellt“); dies gilt auch, sobald KI-generierte Ausgaben nur Teil eines Arbeitsergebnisses oder einer Leistung des Teilnehmers sind.
- Der Teilnehmer erbringt Leistungen, insbesondere solche, die mithilfe von KI erstellt wurden, frei von Rechten Dritter (siehe § 8 (5) – (7)).
- Der Teilnehmer ist verantwortlich für KI-generierte Ausgaben und den Einsatz von KI im Sinne dieser Bestimmungen sowie gemäß dem geltenden Recht und Gesetz. Der Teilnehmer haftet für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf den Einsatz von KI zurückzuführen sind nach den Bestimmungen dieses Vertrages.